

Vorlage Nr.: 70/093		16.05.2003	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Landschaftsbeirat	Amtsleiterin 70	04.06.2003	3

Errichtung einer Fähre über die Lippe in Dorsten, Lippe km 149,8
Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzverordnung
„Lippeaue“

Beschlussvorschlag: Der Landschaftsbeirat stimmt der Befreiung von den Verboten der Naturschutzverordnung „Lippeaue“ für die Wiedererrichtung einer Lippefähre in Dorsten zu.
Voraussetzung ist, dass die Auflagen, die der Arbeitskreis „Gewässer“ in seiner Beratung am 7.4.03 im Auftrag des Landschaftsbeirates aus der Sitzung vom 26.2.03 im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens formuliert hat, umgesetzt werden.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Lippeverband beabsichtigt, an historischer Stelle eine Fährverbindung für Fußgänger und Radfahrer wieder zu errichten.

Es wurde dazu ein wasserrechtlicher Antrag gemäß §§ 99 und 113 Landeswassergesetz gestellt. Da eine solche Genehmigung keine Bündelungswirkung entfaltet (andere sonst erforderliche Genehmigungen also nicht mit einschließt) wird eine eigene Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde wegen des Naturschutzgebietes Lippeaue erforderlich.

Die ursprüngliche Auffassung der unteren Landschaftsbehörde, dass eine solche Genehmigung entbehrlich ist, wird von der höheren Landschaftsbehörde nicht mitgetragen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
70.4	Gez. Neumann	Gez. Gobrecht	Gez. Scholze	Gez. Schnipper
70	Gez. Gobrecht			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die untere Landschaftsbehörde beabsichtigt nun, eine Befreiung mit folgenden Auflagen zu erteilen:

- Die Genehmigung wird auf 3 Jahre befristet.
- Ein ökologisches Monitoring ist innerhalb von 3 Jahren zur Feststellung der tatsächlichen Folgen für das Naturschutzgebiet durchzuführen.
- Das Wegegebot auf den neuen, flussnahen Abschnitten ist durch Kennzeichnung und Kontrolle durchzusetzen.
- Auf jegliche „Aufrüstung“ der Fähre, was den Antrieb, die Anlegestellen o. ä. betrifft ist zu verzichten.

Der Landschaftsbeirat wird gebeten, nach seiner Zustimmung mit Anregungen zur Lippefähre im wasserrechtlichen Verfahren auch der Befreiung von der Naturschutzverordnung zuzustimmen.